

Eine nicht ganz ernste Urteilsbesprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim

2 S 2801/19

In Folge einer seit 2 Jahren anhängigen und am 13.07.21 verhandelten Normenkontrollklage erkannte der VGH auf die Klage des Kressbronner Hafenbetreibers Meichle & Mohr GmbH, sowie der Vereine Motor-Yacht-Club Obersee und Angelsportverein Kressbronn, mit seinem im August begründet vorgelegtem Urteil die Unwirksamkeit der Kurtaxesatzung der Gemeinde Kressbronn vom 13.03.2019, soweit diese die Abgabe auf Bootsliegeplätze zum Inhalt hatte.

Damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Liegeplatzinhaber zu dieser umstrittenen Abgabe mit der Folge, dass die Gemeinde die voreilig eingezogenen Beträge nun wieder zurückkehren müssen. Für die Entscheidungsfindung spielten altbekannte und neuere Überlegungen eine Rolle.

Bereits seit dem in den 90'ern ebenfalls gescheiterten Versuch der Gemeinde Kressbronn die Liegeplatzinhaber zur Zweitwohnungssteuer heranzuziehen, ist ständige Rechtsprechung des Gerichts, dass die Gemeindegrenze an der mittleren Wasserlinie endet, dies auch in zum Bodensee gehörenden Hafenanlagen gilt und der Seegrund Landeseigentum sei, mithin es bereits an einer örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde für die Erhebung einer solchen Abgabe fehlt, nachdem die Wasserfläche im Hafen außerhalb des Hoheitsgebietes der Gemeinde liegt.

Wie andere - im Ergebnis mE gleichermaßen unwirksame Kurtaxesatzungen von Seegemeinden - knüpft die Kressbronner Satzung an die Übernachtung der Kurtaxepflichtigen im Gemeindegebiet an. Tagesgäste sind gemeinhin befreit und können ungeschoren Tagesbesuche via Rad, PKW oder Schiff absolvieren. Dem stündigen Liegeplatzinhaber grundsätzlich gleich, kommen doch auch sie letztlich nur besuchs- und somit tagweise an Land und damit auf Gemeindeboden. Hier versucht sich der Senat nun mit einer im Kommunalabgabengesetz nicht vorgesehenen Hintertür als Retter der gemeindlichen Einkünfte und stellt dahin, dass unter engen, dort genannten Voraussetzungen ein Tagesbesucher mit einem Bootsliegeplatz ein sogenannter „qualifizierter Tagestourist“ sei, von welchem die Kurtaxe aufgrund einer

neuen Satzung gegebenenfalls verlangt werden könne aufgrund deren Aufenthaltes in der Hafenanlage. Auf diesem Privatgelände unterhält die Gemeinde aber weder Kureinrichtungen noch besteht ein relevantes Interesse der Hafенbesucher den kilometerweit entfernten Ortsetter Kressbronn mit seinen Kureinrichtungen auf andere Art zu besuchen als dies die sonstigen „normalen“ Tagestouristen tun. Ebenso wenig kann der gedachte Anknüpfungspunkt eines Aufenthalts auf dem Boot oder in der Hafenanlage „über geraume Zeit“ Grund für eine solche Abgabepflicht werden, da dies die Tatsachen ja geradezu ins Gegenteil verkehrt. Jemand der auf seinem Boot ist, nutzt naturgemäß keine ominösen Kureinrichtungen, die es dort nicht gibt. Das wäre, als müsste ein Tagestourist, der eine Garage außerhalb der Gemeinde Kressbronn nutzt dafür die Kurtaxe entrichten.

Obskurer geht es kaum noch. Oder doch? Wenn Voraussetzung der Abgabepflicht allein die „objektive Möglichkeit der Nutzung oder Teilnahme“ sein soll, dann muss diese eben auch objektiv gegeben sein und nicht nur scheinbar. Was nun aber das Innehaben eines Bootsliegeplatzes mit der Möglichkeit zu tun haben soll, die zu „Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen der Gemeinde und von dieser durchgeführte Veranstaltungen zu besuchen, erschließt sich auch dem geneigten Leser nicht. Zudem seien diese Liegeplatzinhaber in der weit überwiegenden Anzahl ortsfremd. Eine nicht unwidersprochen bleibende Behauptung, die jeglicher Erfahrung widerspricht. Gerade Seeanwohner betreiben den Wassersport und legen sich hierfür Liegeplätze zu. Der Mannheimer Senat bezweifelt, dass gleiches gleich sei und lamentiert sich damit um eine nachvollziehbare Bewertung des Gleichheitsgrundsatzes in Art 3 GG. Dabei konstruiert er eine unterschiedliche Betroffenheit, welche letztlich nur ergebnisorientiert erklärbar wird. Welch Privileg, sich als „qualifizierter Tagestourist“ fühlen zu dürfen und als Bootseigner sich von den Normalos durch die Abgabepflicht abzusetzen!

Seit wann führt der Vermieter einer Wohnung Buch über die Anwesenheiten seiner Mieter? Mit welcher Begründung soll solches dem Vermieter von Bootsliegeplätzen zugemutet werden? Wie ist dann noch der freie Zugang zum Liegeplatz gewährleistet? Wie oft muss ein Liegeplatzinhaber in der Saison diesen Platz nutzen? 25 mal? Denn darunter würde nur die nicht erhebbare und unwirksame Tageskurtaxe fällig? Und weshalb meint ein Gericht hält sich ein Besucher „länger“ in der Gemeinde auf, wenn

er 25 mal Tagesfahrten zu seinem Liegeplatz unternimmt und nicht nur mit einem üblichen Verkehrsmittel jeden Sonntag an den See fährt?

Und dann soll das Innehaben eines Bootslegeplatzes gar zu einem besonderen „Näheverhältnis“ zum Gemeindegebiet führen, woraus sich gar noch erhöhte Nutzungsmöglichkeiten ableiten würden. Welcher Wassersportler unterzöge sich der Mühe, vom Hinter- oder Umland zu seinem Liegeplatz zu fahren um dann diesen letztlich nicht mal zu nutzen, sondern stattdessen Blümchen zu gucken?

Viel Ungereimtes addiert sich so ungeachtet der festgestellten Unwirksamkeit der Satzung zu einem Zerrbild eines Verständnisses von Sinn und Nutzen eines Bootslegeplatzes, der letztlich und ausschließlich dazu da ist, ein Boot unterzustellen, um dieses für Ausfahrten bereitzuhalten. Die Gemeinde Kressbronn hat eine überarbeitete Satzung avisiert, welche aufgrund der „Echt-Bodensee-Card“ drastische Verteuerungen beinhaltet und dann auch eine wirksame Einbindung der Liegeplatzinhaber gewährleisten soll. Ein angesichts der aufgezeigten Probleme eher als aussichtslos erscheinendes Unterfangen...

Der Bootslegeplatz ist und bleibt außerhalb des Gemeindegebietes und damit des Zugriffs der Gemeinde. Dieser stellt mithin nach wie vor keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für eine Abgabepflicht zur Kurtaxe dar. Wenn ein Liegeplatzinhaber einen Landgang unternimmt, steht ihm die wunderbare Welt eines faktisch kaum vorhandenen ÖPNV und einige biologisch gedüngte Blümchenwiesen offen. Eine Trennung in qualifizierte und normale Tagesbesucher verbietet sich faktisch und hat im Gesetz keine Rechtfertigung. Liegeplatzinhaber, die in einer Landunterkunft nächtigen waren doppelt herangezogen worden, da die Kurtaxe bereits im Hotel, der Zweitwohnung oder für den Wohnwagen entrichtet wurde. Auch dies ist unwirksam. Und wenn die so mögliche Jahrespauschale bereits ab dem 1. Tag des Aufenthalts fällig würde, was hindert dann noch, diese ebenso von den „normalen Tagesbesuchern“ zu erheben?

Ergo: Kurtaxe ade!

Klaus P. Reiser

Rechtsanwalt

Präsident BSVb